

## Gesamte Rechtsvorschrift für Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ nach dem Tierversuchsgesetz, Fassung vom 02.04.2015

### Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ nach dem Tierversuchsgesetz  
StF: BGBl. Nr. 792/1992

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 4 und 13 des Tierversuchsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 501/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

### Text

#### Begriffsbestimmung

§ 1. (1) „LD-50“ ist jene Dosis einer Chemikalie (Stoff, Zubereitung, Produkt) oder eines Mikroorganismus (einschließlich eines Virus), nach deren einmaliger Verabreichung 50 vH der so behandelten Versuchstiere innerhalb eines für einen derartigen Versuch festgelegten Zeitraumes (in der Regel zwei Wochen) sterben. Diese Dosis wird als mediane letale Dosis statistisch ermittelt und in der Regel in Abhängigkeit vom Körpergewicht des Versuchstieres ausgedrückt.

(2) „LD-50-Test“ ist der Tierversuch, dessen einziges Ziel die Ermittlung der „LD-50“ (Abs. 1) ist, wobei sich die Tierbeobachtung und Tieruntersuchung ausschließlich auf die Feststellung der Mortalitätsrate beschränken.

(3) Nicht als „LD-50-Tests“ im Sinne von Abs. 2 gelten

1. Tierversuche, die neben der Ermittlung der „LD-50“ auch noch weitere Tierbeobachtungen oder Tieruntersuchungen beinhalten, oder
2. Tierversuche, die auf Grund von geltenden Gesetzen erforderlich sind.

#### Unzulässigkeit des LD-50-Tests

§ 2. (1) Gemäß § 3 Abs. 4 Tierversuchsgesetz ist ein „LD-50-Test“ gemäß § 1 Abs. 2 unzulässig.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind, sofern nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften keine gleichwertigen Ersatzmethoden zur Verfügung stehen, nur zulässig für biologische Standardisierungen, sowie für die Entwicklung, Herstellung und Chargenprüfung von Arzneimitteln im Sinne des § 26 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 748/ 1988.

#### Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Sie gilt nicht für Tierversuche, die vor diesem Zeitpunkt gemäß § 8 Tierversuchsgesetz genehmigt oder gemäß § 9 Tierversuchsgesetz der zuständigen Behörde bekanntgegeben wurden.